

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
vom 19.12.2007

- in Kraft getreten am 01.01.2008 –

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	18.12.2009	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2010
2. Änderung	02.11.2010	§ 6 Abs. 3	Neufassung	04.11.2010
3. Änderung	04.10.2011	§ 4 Abs. 1 Anlage	Neufassung Neufassung	06.10.2011
4. Änderung	19.12.2011	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2012
5. Änderung	13.12.2012	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2013
6. Änderung	12.12.2013	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2014
7. Änderung	11.12.2014	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2015
8. Änderung	10.12.2015	§ 6 Abs. 3 Anlage	Neufassung Neufassung	01.01.2016
9. Änderung	18.03.2016	Anlage	Neufassung	01.01.2016
10. Änderung	20.12.2017	§ 4 Abs. 1 Wegweiser S. 5 Anlage	Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2018
11. Änderung	26.05.2020	§ 3 § 4	Neufassung Neufassung	01.01.2021
12. Änderung	21.05.2021	§ 1 Abs. 2 § 4 Abs. 3 § 4 Abs. 6 § 5 Abs. 3 § 6 Abs. 3 § 6 Abs. 4 § 11 Abs. 1 Anlage	Neufassung Neufassung Streichung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Ergänzung	01.06.2021
13. Änderung	08.03.2022	§ 1 Abs. 1 § 6 Abs. 1 § 7 § 8 Abs. 3 § 8 Abs. 4 Anlage	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Streichung Neufassung, Ergänzung	01.04.2022

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
vom 19.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO- Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NRW S.379), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und

Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2, 4 – 6 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der Gehwege und solcher Straßenflächen, die durch optische oder sonstige Merkmale von der Fahrbahn für die Fußgängernutzung abgetrennt sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Vorder- und Hinterliegergrundstücke

- (1) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen getrennt an die öffentlichen Straßen grenzen.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (3) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 4

Reinigungs- und Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Reinigungseinheit.
- (2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke, also des Kopfgrundstücks sowie der Hinterliegergrundstücke, sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht wechselt von Woche

zu Woche (jeweils Montag bis Sonntag), beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.
- (5) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks vollständig zu erbringen.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.
Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei Stichwegen obliegt diese Pflicht für die gesamte Breite des Stichweges dem Anlieger, dessen Hauseingang zu diesem Stichweg zeigt. Ansonsten gilt für Stichwege das oben zu Straßen Bezeichnete.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen sind 14-täglich, Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich bis spätestens zum Ende des Kalendermonats 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sowie außergewöhnliche Verunreinigungen dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vom Gehweg auf die Fahrbahn gekehrt und dort belassen werden, sondern sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsor-

gen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die mechanische Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Welche Straßen davon umfasst sind, regelt die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - b) Querungshilfen über die Fahrbahn und

c) Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 5 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Flächenmaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der folgenden Absätze die Grundstücksfläche des Grundstücks in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet. Grundlage bildet die widerlegbare Flächenangabe des Katasteramtes des Kreises Mettmann.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabeinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt. Eine Erschließung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße oder ihrem Gehweg getrennt ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

Straßenreinigungsgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0331 €
Winterdienstgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0198 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0529 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für eine Erschließung des Grundstücks	0,1522 €
Straßenreinigungsgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,0662 €
Winterdienstgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,0396 €

Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,1058 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,3044 €
Straßenreinigungsgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,0993 €
Winterdienstgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,0594 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,1587 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für drei Erschließungen des Grundstücks	0,4566 €

- (4) Die Aufteilung der Straßenreinigung/Winterwartung der Straßen durch die Stadt / durch die Anlieger ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Die Gebührenbescheide erhält der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu dreimal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 der dort genannten Fahrbahnreinigungspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 der dort genannten Reinigungspflicht für Gehwege nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der dort genannten Reinigungshäufigkeit nicht nachkommt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 Kehrriech, Laub und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach der Reinigung entsorgt,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite von Schnee freihält,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 den dort genannten Schneeräum-, Streu- oder Winterdienstwartungspflichten nicht nachkommt,
- h) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der dort genannten zeitlichen Schneebeseitigungspflicht nicht nachkommt,
- i) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 Schnee lagert, so dass Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden,
- j) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenen Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen lagert,
- k) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- l) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 außer Kraft.

Erkrath, den 19.12.2007

gez. Werner
Bürgermeister

Wegweiser zum folgenden Straßen- und Stichwegeverzeichnis:

Straßenverzeichnis	Seiten 12 – 20
Stichwegeverzeichnis	Seiten 20 - 26
Hinweise zum Stichwegeverzeichnis	Seiten 26 - 27

Das Straßen- und Stichwegeverzeichnis ist nach den Stadtteilen Alt-Erkrath (AE), Hochdahl (H) und Unterfeldhaus (U) und hier dann alphabetisch gegliedert.

Aus dem Straßenverzeichnis ergibt sich die Aufteilung der Straßenreinigung auf die Anlieger oder die Stadt.

Hier finden Sie auch die Einordnung „Ihrer Straße“ zum Winterdienst wieder.

„Stadt“ bedeutet, dass in Ihrer Straße der städtische Winterdienst entsprechend der Prioritätenliste des Bauhofes durchgeführt wird.

Die Bezeichnung „Anlieger“ bedeutet, dass der städtische Winterdienst in Ihrer Straße selbst bei extremen Witterungsbedingungen keinen Räum- und Streudienst durchführt.

Die Reinigung der Stichwege befindet sich generell in den Händen der Anlieger.

Sie sind im Stichwegverzeichnis benannt.

Das Stichwegeverzeichnis enthält den Namen der Straße und die Hausnummer (z.B. „Moselweg 3 - 7“). Die Hausnummern bedeuten eine Reihe von ungeraden oder geraden Zahlen (z.B. bedeutet „3 - 7“ die Hausnummern 3, 5, 7). Die Bezeichnung „hinter“ oder „entlang“ bezieht sich auf die Hauseingangsseite Ihres Grundstücks.

Einige Stichwege sind Verbindungswege mit unvermeidbaren Bezeichnungen wie z.B.

„Hattnitter Straße 20 – Schildsheider Straße 82“.

Deshalb finden Sie nach dem Stichwegeverzeichnis eine Tabelle mit Hinweisen. Suchen Sie hier bitte unter Ihrer Straße nach dem entsprechenden Hinweis.

Die Straßen und Stichwege, die mit einem „*“ versehen sind, wurden neu in das Verzeichnis aufgenommen.

Die folgenden Argumente sprechen einzeln bzw. mehrheitlich für die Begründung einer Anliegerreinigungspflicht. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde berücksichtigt:

- verkehrliche Situation; z.B. Gefährdung bei der Reinigung besteht nicht
- Stärke oder Art des Verkehrs entsprechen der Erschließungsfunktion der Straße für den Anlieger
- Reinigung liegt mehr im Interesse des Anliegers, weniger im Interesse der Allgemeinheit
- Aufgrund der engen räumlichen Nähe profitiert der Anlieger von der eigenen Reinigung; er ist schnell in der Lage, diese auszuführen
- Effektivität der Reinigung der bei der Stadt verbleibenden Straßen (z.B. Routenwahl/ Insellösung) spricht nicht dagegen.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath

Straßenverzeichnis

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Alt-Erkrath			
Adlerstr.	AE	Stadt	Stadt
Adolf-Menzel-Str.	AE	Stadt	Anlieger
Albrecht-Dürer-Str.	AE	Stadt	Stadt
Am Bahneberg	AE	Stadt	Stadt
Am Baviersacker	AE	Stadt	Anlieger
Am Brockerberg	AE	Anl.	Anlieger
Am Hasenbusch	AE	Stadt	Anlieger
Am Kaiserhof	AE	Stadt	Anlieger
Am Korresberg	AE	Stadt	Stadt
Am Mergelsberg ab Rathel- becker Weg bis Spielstr. (Haus-Nr. 6 und 9)	AE	Stadt	Stadt
Am Mergelsberg (Spielstr.)	AE	Stadt	Anlieger
Am Ort	AE	Anl.	Anlieger
Am Rosenberg	AE	Anl.	Anlieger
Am Wimmersberg	AE	Stadt	Stadt
Amselweg	AE	Stadt	Anlieger
Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	Anlieger
Bachstr.	AE	Anl.	Anlieger
Bahnstr.	AE	Stadt	Stadt
Bavierstr.	AE	Stadt	Stadt
Beethovenstr.	AE	Stadt	Stadt
Bismarckstr.	AE	Stadt	Stadt
Bongardstr.	AE	Stadt	Stadt
Concordiastr.	AE	Stadt	Anlieger
Düsseldorfer Str.	AE	Stadt	Stadt
Düsselstr. von Morper Allee bis Düsselbach	AE	Stadt	Anlieger
Düsselstr. von Düssel bis Am Brockerberg	AE	Anl.	Anlieger
Ernst-Barlach-Str.	AE	Anl.	Anlieger
Fabershof	AE	Anl.	Anlieger
Falkenstr.	AE	Stadt	Stadt
Fasanenstr.	AE	Stadt	Stadt
Finkenweg	AE	Stadt	Anlieger
Freiheitstr.	AE	Stadt	Stadt
Friedenstr.	AE	Stadt	Anlieger
Friedrichstr.	AE	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Gartenstr.	AE	Anl.	Stadt
Gerberstr.	AE	Stadt	Stadt
Gink	AE	Anl.	Anlieger
Grabenstr.	AE	Stadt	Anlieger
Grillparzer Str.	AE	Stadt	Anlieger
Hans-Holbein-Str.	AE	Stadt	Stadt
Heiderweg	AE	Stadt	Stadt
Heinrichstr.	AE	Stadt	Anlieger
Helena-Rubinstein-Str.	AE	Stadt	Anlieger
Henschegäßchen	AE	Anl.	Anlieger
Herderstr.	AE	Stadt	Anlieger
Hochdahler Str. bis Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	Stadt
Hölderlinstr.	AE	Stadt	Stadt
Humboldtstr.	AE	Anl.	Anlieger
Kalkumer Feld	AE	Stadt	Stadt
Karlstr.	AE	Anl.	Stadt
Kirchstr.	AE	Stadt	Stadt
Klopstockstr.	AE	Stadt	Anlieger
Kreuzstr.	AE	Stadt	Stadt
Lenaustr.	AE	Stadt	Anlieger
Ludenberger Str.	AE	Stadt	Stadt
Lukas-Cranach-Str.	AE	Stadt	Anlieger
Matthias-Grünwald-Str.	AE	Stadt	Anlieger
Max-Liebermann-Str.	AE	Stadt	Anlieger
Maximilian-Weyhe-Str.	AE	Stadt	Anlieger
Meisenweg	AE	Anl.	Anlieger
Morper Allee	AE	Stadt	Stadt
Mozartstr.	AE	Stadt	Anlieger
Mühlenstr. (ab Freiheitstr. bis Ludenberger Str.)	AE	Anl.	Stadt
Mühlenstr. (ab Ludenberger Str. bis Ende)	AE	Anl.	Anlieger
Neanderstr.	AE	Stadt	Stadt
Nordstr.	AE	Anl.	Anlieger
Ottostr.	AE	Anl.	Anlieger
Parkstr.	AE	Anl.	Anlieger
Pestalozzistr.	AE	Anl.	Anlieger
Rathelbecker Weg südlich Stein- hof (Hausnr.11 - 84)	AE	Stadt	Stadt
Rathelbecker Weg nördlich Steinhof bis P&R Parkplatz (Hausnr. 7-3b)	AE	Stadt	Anlieger
Rolandstr.	AE	Stadt	Anlieger
Schinkelstr.	AE	Stadt	Stadt
Schinkelstr. (Haus-Nr. 20 -38 und	AE	Stadt	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
21 – 39 c)			
Schlüterstr.	AE	Stadt	Stadt
Schubertstr.	AE	Stadt	Anlieger
Sperberweg	AE	Stadt	Anlieger
Steinhof	AE	Stadt	Stadt
Steinhof (Abzweige 35 – 43 und 49 – 63)	AE	Stadt	Anlieger
Taubenstr.	AE	Anl.	Anlieger
Wagnerstr.	AE	Stadt	Anlieger
Waldstr.	AE	Stadt	Anlieger
Wielandstr.	AE	Stadt	Anlieger
Wilhelmstr.	AE	Stadt	Anlieger
Zum Nordbahnhof	AE	Stadt	Stadt
Hochdahl			
Ahornweg	H	Stadt	Anlieger
Ahrweg	H	Stadt	Anlieger
Alte Kölner Str.	H	Stadt	Stadt
Am Kleff	H	Anl.	Anlieger
Am Schimmelskämpchen	H	Anl.	Anlieger
Am Stadtweiher	H	Stadt	Anlieger
Am Trappenberg	H	Anl.	Anlieger
Am Weinbusch	H	Anl.	Anlieger
Am Wildpark	H	Stadt	Anlieger
An den Höfen	H	Anl.	Anlieger
An der Ochsenkuhle	H	Anl.	Anlieger
Anne-Frank-Str.	H	Anl.	Anlieger
Asternweg	H	Anl.	Anlieger
Auf dem Sand	H	Anl.	Anlieger
Beckeshausenfeld	H	Stadt	Anlieger
Beckhauserstr.	H	Stadt	Stadt
Beckhauser Weg	H	Anl.	Anlieger
Bergstr.	H	Stadt	Stadt
Bessemerstraße	H	Stadt	Stadt
Bettina-von-Arnim-Weg	H	Stadt	Anlieger
Birkenweg	H	Stadt	Anlieger
Blumenstr.	H	Stadt	Anlieger
Böllenschmied	H	Anl.	Anlieger
Brahestr.	H	Stadt	Anlieger
Brechtstr.	H	Stadt	Anlieger
Bruchhauser Str.(Trills – Bergische Allee)	H	Stadt	Stadt
Bruchhauser Str. (bis Bruchhauser Str. 31)	H	Anl.	Anlieger
Buchenweg	H	Stadt	Anlieger
Carl-von-Ossietzky-Straße	H	Anl.	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Celsiusstr.	H	Anl.	Anlieger
Curtiusstr.	H	Stadt	Anlieger
Dahlienweg	H	Anl.	Anlieger
Daniel-Schreber-Weg (Schildsheider Str. bis Parkplatz)	H	Anl.	Stadt
Daniel-Schreber-Weg (ab Parkplatz bis Eickert)	H	Anl.	Anlieger
Dechenstr.	H	Anl.	Stadt
Donaustr.	H	Stadt	Stadt
Dorfstr.	H	Stadt	Stadt
Dörpfeldstr.	H	Stadt	Stadt
Edith-Stein-Weg	H	Anl.	Anlieger
Eduard-Daelen-Straße	H	Anl.	Anlieger
Eibenweg	H	Anl.	Anlieger
Eichendorffweg	H	Stadt	Anlieger
Eichenstr.	H	Stadt	Anlieger
Eickert	H	Anl.	Anlieger
Eintrachtstr.	H	Stadt	Anlieger
Eisenstr.	H	Anl.	Anlieger
Elsa-Brandström-Weg	H	Anl.	Anlieger
Erftr.	H	Stadt	Anlieger
Erikaweg	H	Anl.	Anlieger
Erlenweg	H	Stadt	Anlieger
Eschenweg	H	Stadt	Anlieger
Falkenberger Weg	H	Anl.	Anlieger
Feldheider Str.	H	Stadt	Stadt
Feldstr.	H	Stadt	Anlieger
Fliederweg	H	Anl.	Anlieger
Franziskusweg	H	Anl.	Anlieger
Fröbelstr.	H	Stadt	Anlieger
Fuhlrottstr.	H	Stadt	Stadt
Galileistr.	H	Anl.	Anlieger
Gebrüder-Grimm-Weg	H	Anl.	Anlieger
Gießereiweg	H	Anl.	Anlieger
Gladiolenweg	H	Anl.	Anlieger
Goethestr.	H	Stadt	Anlieger
Goldweg	H	Stadt	Anlieger
Gretenberger Str.	H	Stadt	Anlieger
Grünstraße (ab Beckhauser Str. bis Wiesenstr.)	H	Anl.	Stadt
Grünstr. (ab Wiesenstr bis Ende)	H	Anl.	Anlieger
Gut Clef	H	Anl.	Anlieger
Gut Eickenberg	H	Anl.	Anlieger
Hackberger Str.	H	Stadt	Stadt
Hans-Sachs-Weg	H	Stadt	Anlieger
Hattnitter Str.	H	Stadt	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Hauptstr.	H	Stadt	Stadt
Hauschildweg	H	Anl.	Anlieger
Hausmannsweg/neu ausgebauter Teil von Willbecker Str. bis Ende	H	Anl.	Anlieger
Heinrich-Heine-Str.	H	Stadt	Anlieger
Hermann-Hesse-Str.	H	Stadt	Anlieger
Hildener Str.	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt Arkaden Richtung Tunnel (Innenbereich Fußgängerzone)	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt/Stichstraße	H	Stadt	Anlieger
Hochdahler Markt/Parkplatz an der Beckhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt / Fußgängerzone	H	Stadt	Stadt
Hochscheuer Weg	H	Anl.	Anlieger
Höhenweg *	H	Anl.	Stadt (nur bis P&R Parkplatz)
Holunderweg	H	Anl.	Anlieger
Hüttenstr.	H	Stadt	Stadt
Im Löcken	H	Anl.	Anlieger
Im Sonnenschein	H	Stadt	Anlieger
Im Wingert	H	Anl.	Anlieger
Immermannstr.	H	Stadt	Anlieger
In den Birken bis Kindergarten	H	Stadt	Anlieger
In den Birken 6 bis Ende	H	Anl.	Anlieger
Irene-Nett-Weg	H	Anl.	Anlieger
Irisweg	H	Anl.	Anlieger
Isarstr.	H	Anl.	Anlieger
Itterstr.	H	Stadt	Anlieger
Johannesberger Str.	H	Stadt	Anlieger
Karl-Klockenhoff-Weg	H	Anl.	Anlieger
Karschhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Kastanienstr.	H	Stadt	Anlieger
Kattendahl	H	Anl.	Anlieger
Kattendahler Str.	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Berg.-Allee - Feldheider Str.)	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Feldheider Str. - Ende)	H	Stadt	Anlieger
Kempenweg	H	Anl.	Anlieger
Keplerstr.	H	Anl.	Anlieger
Kiefernstr.	H	Stadt	Anlieger
Kirchberg	H	Anl.	Stadt
Kirschenallee	H	Anl.	Anlieger
Kirchweg (Abschnitt Trills 30- 34)	H	Stadt	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Klinkerweg	H	Stadt	Stadt
Klosterweg	H	Stadt	Stadt
Kopernikusstr.	H	Anl.	Anlieger
Kupferweg	H	Stadt	Anlieger
Kurze Str.	H	Anl.	Anlieger
Lärchenweg	H	Stadt	Anlieger
Lechstr.	H	Anl.	Anlieger
Leibnizstr.	H	Stadt	Anlieger
Lessingstr.	H	Stadt	Anlieger
Lilienstr.	H	Anl.	Anlieger
Lily-Braun-Straße	H	Anl.	Anlieger
Lindenstr.	H	Stadt	Anlieger
Mahnert	H	Stadt	Anlieger
Mainstr.	H	Stadt	Anlieger
Mommsenstr.	H	Anl.	Anlieger
Moselweg	H	Anl.	Anlieger
Naabstr.	H	Stadt	Stadt
Naheweg	H	Stadt	Anlieger
Narzissenstr.	H	Anl.	Anlieger
Neanderweg bis Kirche	H	Stadt	Anlieger
Neckarweg	H	Stadt	Anlieger
Nelkenweg	H	Anl.	Anlieger
Oberer Hang	H	Anl.	Anlieger
Professor-Sudhoff-Straße	H	Stadt	Stadt
Rankestr.	H	Stadt	Stadt
Regenstr.	H	Anl.	Anlieger
Rheinstr.	H	Stadt	Anlieger
Röntgenstr.	H	Stadt	Stadt
Rosenstr.	H	Stadt	Anlieger
Ruhrstr.	H	Stadt	Stadt
Sandheide Subzentrum	H	Anl.	Stadt
Sandheider Str. südl. Richtung von Beckhauser Straße bis Ber- gische Allee		Stadt	Stadt
Sandheider Str. zwischen Haus- Nr. 38 und Beckhauser Str. (nördlicher Teil)	H	Stadt	Anlieger
Schildsheider Str. außer altem Teil	H	Stadt	Stadt (nur nördliche Schleife von Haaner Str. bis Sandheider Str.)
Schillerstr.	H	Stadt	Anlieger
Schimmelbuschstr.	H	Stadt	Stadt
Schlackdamm	H	Stadt	Anlieger
Schlickumer Weg	H	Stadt	Stadt
Schliemannstr.	H	Stadt	Stadt
Schlieperweg	H	Anl.	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Schmiedestr.	H	Stadt	Stadt
Schulgasse	H	Anl.	Anlieger
Schulstr.	H	Stadt	Stadt
Sedentaler Str.	H	Stadt	Stadt
Silberweg	H	Stadt	Anlieger
Stahlenhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Stahlenhauser Str. Subzentrum	H	Anl.	Anlieger
Stahlstr.	H	Anl.	Anlieger
Stolls	H	Anl.	Anlieger
Strücker Weg zu Haus Nr. 1 A, 1 B, 1 C	H	Anl.	Anlieger
Tannenstr.	H	Stadt	Anlieger
Thekhaus	H	Anl.	Anlieger
Thomas-Mann-Str.	H	Stadt	Anlieger
Trills	H	Stadt	Stadt
Trillser Graben	H	Stadt	Anlieger
Trillser Siepen	H	Anl.	Anlieger
Tulpenweg	H	Anl.	Anlieger
Uhlandweg	H	Anl.	Anlieger
Ulmenweg	H	Anl.	Anlieger
Unterbacher Str.	H	Stadt	Anlieger
Veilchenweg	H	Anl.	Anlieger
Von-Droste-Hülshoff-Weg	H	Anl.	Anlieger
Wachholderweg	H	Anl.	Anlieger
Wahnenmühle	H	Stadt	Anlieger
Wiesenstr.	H	Anl.	Anlieger
Willbecker Busch	H	Anl.	Anlieger
Willbecker Str.	H	Stadt	Stadt
Winckelmannstr.	H	Stadt	Anlieger
Wupperstr.	H	Stadt	Anlieger
Ziegeleiweg	H	Stadt	Stadt (nur von Hildener Straße bis Klinkerweg)

Unterfeldhaus

Adalbert-Stifter-Str. (von Matth. Claudius-Str. bis Peter-Rosegger-Str.)	U	Stadt	Stadt
Adalbert-Stifter-Str. (ab Peter-Rosegger-Str. bis Ende)	U	Stadt	Anlieger
Albert-Einstein-Str.	U	Stadt	Anlieger
Am Eselsbach	U	Anl.	Anlieger
Am Gatherfeld	U	Stadt	Stadt
Am Lohbusch	U	Stadt	Anlieger
Am Maiblümchen	U	Stadt	Anlieger
Am Rosenbaum	U	Anl.	Anlieger
Am Thieleshof	U	Stadt	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Am Tönisberg	U	Stadt	Anlieger
Auf den Sängen	U	Anl.	Anlieger
Auf der Lohe	U	Anl.	Anlieger
Bruchhausen	U	Anl.	Anlieger
Carl-Zuckmayer-Str.	U	Anl.	Anlieger
Emanuel-Geibel-Str.	U	Stadt	Anlieger
Erich-Kästner-Str.	U	Stadt	Anlieger
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	U	Anl.	Anlieger
Feldhausweg	U	Anl.	Anlieger
Ferdinand-Freiligrath-Str.	U	Stadt	Anlieger
Friedrich-Hebbel-Str.	U	Anl.	Anlieger
Friedrich-Rückert-Str.	U	Stadt	Anlieger
Fritz-Reuter-Str. von Georg- Büchner- bis Gerhart- Hauptmann-Str.	U	Stadt	Anlieger
Fritz-Reuter-Str. von Gerhart- Hauptmann- bis Theodor- Storm-Str.	U	Anl.	Anlieger
Georg-Büchner-Str.	U	Stadt	Anlieger
Gerhart-Hauptmann-Str.	U	Stadt	Stadt
Gottfried-August-Bürger-Str.	U	Anl.	Anlieger
Gottfried-Keller-Str.	U	Stadt	Anlieger
Gustav-Freytag-Str.	U	Anl.	Anlieger
Hans-Henny-Jahnn-Str.	U	Stadt	Anlieger
Heinrich-Hertz-Str. außer Nr. 19 - 19 C, 262	U	Stadt	Stadt
Heinrich-von-Kleist-Straße	U	Stadt	Anlieger
Kampsweg	U	Stadt	Anlieger
Karl-Simrock-Str.	U	Anl.	Anlieger
Lohbruchweg	U	Stadt	Anlieger
Matthias-Claudius-Str. (von Mill- rather Weg- Adalbert-Stifter-Str)	U	Stadt	Stadt
Matthias-Claudius-Str. (von Adalbert-Stifter-Str. bis Johan- nesberger Str.)	U	Stadt	Anlieger
Max-Planck-Str. außer Zuwe- gung zum Sportplatz zwischen Nr. 97 u. 101	U	Stadt	Stadt
Millrather Weg	U	Stadt	Stadt
Neuenhausplatz	U	Anl.	Anlieger
Neuenhausstr.	U	Anl.	Anlieger
Niermannsweg (von Max-Planck- Str. bis Gerh.-Hauptmann-Str.)	U	Stadt	Stadt
Niermannsweg (von Gerh.- Hauptmann-Str. bis Ende)	U	Stadt	Anlieger
Otto-Hahn-Str.	U	Stadt	Anlieger

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Peter-Rosegger-Str.	U	Stadt	Stadt
Rainer-Maria-Rilke-Str.	U	Stadt	Anlieger
Richard-Dehmel-Str.	U	Anl.	Anlieger
Theodor-Fontane-Str.	U	Anl.	Anlieger
Theodor-Körner-Str.	U	Anl.	Anlieger
Theodor-Storm-Str.	U	Stadt	Stadt
Überhaan	U	Anl.	Anlieger
Waldfrieden	U	Anl.	Anlieger
Wilhelm-Raabe-Str.	U	Stadt	Anlieger

Stichwegeverzeichnis zur Straßenreinigung	
Bezeichnung	Stadtteil
Alt-Erkrath	
Albrecht-Dürer-Str. 24 - 32	AE
Albrecht-Dürer-Str. 34 - 42	AE
Albrecht-Dürer-Str. 37 - 55	AE
Albrecht-Dürer-Str. 44 - 52	AE
Albrecht-Dürer-Str. 54 - 64	AE
Albrecht-Dürer-Str. 72 - 84	AE
Am Kaiserhof zwischen 23 u. 25, Morper Allee 2 u. Bahnstr. 2	AE
Am Korresberg 30 - 32	AE
Am Korresberg 34 - 36	AE
Am Mergelsberg 9 - 13	AE
Am Mergelsberg 14 - 22	AE
Am Mergelsberg 15 - 19	AE
Am Mergelsberg 21 - 23, 25 - 31, 33 - 37, 39 - 43 u. 45 - 53	AE
Am Mergelsberg 25 - 27 u. 31	AE
Am Mergelsberg 33 - 37	AE
Am Mergelsberg 39 - 43	AE

Am Mergelsberg 45 - 49	AE
Am Wimmersberg 1, 1 A, 5 B, 9, 13 A, 15, 17, 21, 23, 23 A, 27, 27 B - E, 29,31,33, Schlüterstr. 22 - 32	AE
Am Wimmersberg 16 - 30, 32 - 38, 40 - 52	AE
Am Wimmersberg 54 - 60	AE
Am Wimmersberg 62 - 70	AE
Falkenstraße 39 A – 47 A	AE
Falkenstraße Verbindungsweg zwischen 41 u. 43 u. Taubenstr. 19 u. 21	AE
Friedrichstr. 1 – 3 A	AE
Heiderweg 18 - 26	AE
Hubbelrather Weg (Stichstr.)	AE
Kalkumer Feld zwischen 22 u. 24 A	AE
Kalkumer Feld Stichweg zwischen 26 - 28 und 24 C	AE
Kreuzstr. 36 - 38	AE

Hochdahl

Ahrweg hinter 13 u. Naheweg 1 - 5	H
Alte Kölner Str. 18 u.18 A, 22 u. 22 A, 28	H
Am Kleff 41, 43 u. hinter 74 - 98	H
Am Schimmelskämpchen 7 - 9	H
Am Trappenberg 22 - 28 u. 40 - 42	H
An der Ochsenkuhle 8 u. hinter 41 - 37	H
Bruchhausen seitlich von 2 - 4 u. Waldfrieden hinter 2 - 8	H
Curtiusstr. 1 - 51	H
Curtiusstr. 2 - 18	H
Curtiusstr. 22 - 38	H
Dechenstr. 16 - 24	H
Dechenstr. 50 u. seitlich von 40, u. hinter 34 - 40	H
Donaustr. 14 - 36	H
Donaustr. zwischen 54, 56	H
Eduard-Daelen-Str. zwischen 41 u. 43	H
Eibenweg 15 - 19 u. 30 - 36	H
Eichendorffweg 22 - 32	H

Eichendorffweg 34 - 44	H
Eichendorffweg 46 - 56	H
Eichenstr. 66 - 84	H
Eichenstr. hinter 8 - 18 u. seitlich von Lindenstr. 5 u. Kastanienstr. 1	H
Eintrachtstraße zwischen 9 u. 29	H
Eintrachtstraße 1- 9, 11 - 19, 21, 23, 29 - 37	H
Erftstr. 12 - 20	H
Erftstr. 22 - 26	H
Erftstr. hinter 12 - 20 u. seitlich von 22	H
Eschenweg 13 - 23 u. hinter 1 - 11	H
Eschenweg 18 - 24 u. seitlich von 16 u. 24 u. seitlich von 10 u. 18	H
Eschenweg 26 - 30 u. 45 - 51	H
Eschenweg zwischen 35, 37	H
Falkenberger Weg 61 - 69	H
Fliederweg 20 - 42 u. hinter 18	H
Gebrüder-Grimm-Weg entlang Nr. 1	H
Gruitener Str. 40 - 60, hinter Naabstr. 2, 4 u. seitlich von Hackberger Str. 2	H
Hackbergerstr. hinter 2 - 6, seitlich von Gruitener Str. 60	H
Hans-Sachs-Weg zwischen 3 - 5 u. 7	H
Hattnitter Str. 20 - 26-Schidsheider Str. 82	H
Hattnitter Str. 26 - 28 u. hinter Schidsheider Str. 82 - 96	H
Hattnitter Str. 5, 7, 9, 11, 11 A u. Schidsheider Str. 32 A, B, C u. 34	H
Hattnitter Str. zwischen 17, 19 und Schidsheider Str. 44 - 48	H
Hauptstr. 35 c - f	H *
Heckenweg	H
Heinrich-Heine-Str. 3 - 21	H
Heinrich-Heine-Str. 4 u. 6	H
Im Wingert, 11, 11 A, B, 13, 15 u. Trills seitlich von 15	H
Immermannstr. 2 - 12	H
Immermannstr. 14 - 24	H
Irisweg 2 - 4	H
Irisweg zwischen 5 u. 7	H

Isarstr. 45 - 67	H
Itterstr. 10 - 18 u. seitlich von Wupperstr. 36, Itterstr. zwischen 6 u. 25 - 27, Erftr. hinter 36 - 40 u. seitlich von 40, Erfstr. 40, sowie Itterstr. seitlich von 7	H
Kastanienstr. 4 - 12	H
Kastanienstr. zwischen 12 u. 14	H
Kastanienstr. zwischen 15 u. 19	H
Kempener Straße	H
Keplerstr. zwischen 15, 17	H
Keplerstr. zwischen 21, 23	H
Kiefernstr. 11 - 19 u. hinter 9 - 11	H
Kiefernstr. 14 - 28 u. hinter 2 - 12	H
Kiefernstr. 21 - 29 u. hinter 11 - 19	H
Kiefernstr. 30 A	H
Kiefernstr. 30, 32	H
Kiefernstr. 34, 36	H
Kiefernstr. 50 - 52 und seitlich von 31	H
Kopernikusstr. 31 - 59 u. seitlich von 33 C, 43, 53, 59	H
Kopernikusstr. hinter 75 - 77 u. Willbecker Str. zwischen 116, 118	H
Lechstr. 7 - 9 u. hinter Donaustr. 41	H
Lessingstr. zwischen 66 u. Hattnitter Str. 16	H
Lessingstr. 1 - 7 u. hinter Hattnitter Str. 12 - 14	H
Lessingstr. 28 - 58 u. seitlich von 60	H
Lessingstr. 6 - 26	H
Lessingstr. 60 - 64, hinter 66, 68 u. seitlich von Schillerstr. 10	H
Lilienstr. 1 - 17	H
Lilienstr. 19 - 37	H
Lily-Braun-Straße 3 - 7	H
Lily-Braun-Straße zwischen 21 u. 23	H
Lily-Braun-Straße 51 - 57	H
Lindenstr. hinter 2 - 12 A	H
Lindenstr. 30 - 36 u. hinter Eichenstr. 52 - 64	H
Lindenstr. seitlich von 28 bis zum Stichweg von rechts u. seitlich von Eichenstr. 40 u. hinter Eichenstr. 76 - 84	H

Lindenstr. zwischen 1 u. 9 u. seitlich von Kastanienstr. 7	H
Lindenstr. zwischen 20, 22	H
Mainstr. seitlich von 16 u. Rheinstr. seitlich von 11 u. 19	H
Moselweg 10, 12 u. seitlich von 13	H
Moselweg zwischen 5, 7 u. zwischen Ahrweg 4, 6	H
Naabstr. 5 - 15 sowie Naabstr. 3, Donaustr. 2 - 12, Hackbergerstr Str.18	H
Naheweg zwischen 6 u. Ahrweg 7	H
Narzissenstr, 13 - 21	H
Narzissenstr. zwischen 8 u. Kempener Str. 13	H
Neckarweg 17 - 21	H
Neckarweg zwischen 27 und Erftstr. 10	H
Oberer Hang entlang Nr. 1	H
Regenstr. 3 - 5, Regenstr. 9 - 13 u. 6	H
Rheinstr. 1 - 11	H
Rheinstr. 13 - 19	H
Ruhrstr. 17 - 19 u. seitlich von 23	H
Ruhrstr. 20 - 26	H
Ruhrstr. 28 - 32 u. seitlich von 46	H
Ruhrstr. 33 - 35 u. hinter 23 - 31	H
Ruhrstr. 34 - 36 u. hinter 38 - 46	H
Ruhrstr. 37 - 43	H
Ruhrstr. 56 - 58	H
Ruhrstr. 86 - 98	H
Ruhrstr. Seitlich von 10 u. Willbecker Str. hinter 36	H
Ruhrstr. Seitlich von 55 u. hinter Willbecker Str. 48 - 54	H
Sandheider Str. 03 u. Heinrich-Heine-Str. 4	H
Sandheider Str. 22 - 24	H
Schildsheider Str. 70 - 76	H
Schillerstr. 7, 9, 17, 25	H
Schillerstr. 9 - 13	H
Stahlenhauser Str. zwischen 16 u. 20	H
Strücker Weg 1B	H

Tannenstr. 44 - 56 u. 68 - 76 u. seitlich von 58 u. 68	H
Tannenstr. 86 - 94 u. 102 - 108 u. seitlich von 84 u. 94	H
Tannenstr. seitlich von 30 u. 44	H
Tannenstr. zwischen 5 - 7 A u. 1 - 3 A	H
Tannenstr. zwischen 9 - 29 u. 5 - 7 A, 31 - 35	H
Tulpenweg 5 - 13	H
Uhlandweg 16 - 40	H
Wupperstr. 12 u. 24	H
Wupperstr. 15 - 19 u. seitlich von 21	H
Wupperstr. 31 - 33 u. hinter 21 - 29	H
Wupperstr. 35 - 41	H
Wupperstr. hinter 12 - 22 u. 24 - 34 u. seitlich von 12 u. 24	H
Wupperstr. hinter 42, 44 sowie Ruhrstr. 58	H
Wupperstr. zwischen 51 u. Willbecker Str. 28	H

Unterfeldhaus	
---------------	--

Am Eselsbach 4 - 6 A	U
Am Eselsbach 8 - 12	U
Am Maiblümchen seitlich von 3 B, 3 C, 3 E, 100 I	U
Am Thieleshof 12 - 18, 65, 65 A	U
Am Thieleshof 21 - 29 u. hinter 31 - 41, seitlich von 38 u. hinter 46 - 52, 70 - 80 u. seitlich von 82	U
Feldhausweg 11- 17	U
Georg-Büchner-Str. 36 - 50, Theodor-Körner-Str. hinter 2 - 8	U
Georg-Büchner-Str. 52 - 60	U
Georg-Büchner-Str. zwischen 105 u. 107	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 A - 11 F	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Gerhart-Hauptmann-Str. hinter 65 - 97, Ernst-Moritz-Arndt-Str. hinter 16, 17, 18, 19, Emanuel-Geibel-Str. seitlich von 9 u. 12, Georg-Büchner-Str. 20 - 34 und seitlich von 34, hinter Georg-Büchner-Str. 36 - 50	U
Gottfried-Keller-Str. 3 A	U
Gottfried-Keller-Str. 20, 22	U
Matthias-Claudius-Str. 1 - 1 E, Millrather Weg 88 - 90 G, Georg-Büchner-Str. seitlich von 83, 95 u. hinter 95 - 105	U

Max-Planck-Str. 32 - 44	U
Max-Planck-Str. 46 - 58	U
Max-Planck-Str. 62 - 68	U
Max-Planck-Str. 72 - 78	U
Max-Planck-Str. 80 - 90	U
Millrather Weg 16 - 30 und Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Millrather Weg 34, 36	U
Millrather Weg 113 - 125	U
Millrather Weg 120 - 132	U
Millrather Weg 72 - 84	U
Millrather Weg 72 - 84 u. Matthias-Claudius-Str. 2	U
Neuenhausstr. 1 - 51, 2 - 72	U
Veilchenweg 1 - 3 u. 2 - 28 u. 32 - 34, sowie Feldheider Str. 6 - 20	U
Waldfrieden 11 u. Bruchhausen 14 - 18	U

Zum Stichwegeverzeichnis: Hinweise auf andere Straßen:

gesuchter Stichweg unter ... Straße	suchen Sie bitte auch unter ...
Ahrweg	Moselweg
Bahnstr.	Am Kaiserhof
Bruchhausen	Waldfrieden
Donaustr.	Lechstr. u. Naheweg
Eichenstr.	Lindenstr.
Emanuel-Geibel-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Erftr.	Neckarstr. u. Itterstr.
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Feldheider Str.	Veilchenweg
Georg-Büchner-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str. u. Matthias-Claudius-Str.
Gerhart-Hauptmann-Str.	Millrather Weg
Hackberger Str.	Gruitener Str. u. Naheweg
Hattnitter Str.	Lessingstr.
Heinrich-Heine-Str.	Sandheider Str.

Kastanienstr.

Kempener Str.

Lindenstr.

Matthias-Claudius-Str.

Millrather Weg

Morper Allee

Naabstr.

Naheweg

Rheinstr.

Ruhrstr.

Schildsheider Str.

Schillerstr.

Schlüterstr.

Theodor-Körner-Str.

Trills

Waldfrieden

Willbecker Str.

Wupperstr.

Eichenstr. u. Lindenstr.

Narzissenstr.

Eichenstr.

Millrather Weg

Matthias-Claudius-Str.

Am Kaiserhof

Gruitener Str.

Ahrweg

Mainstr.

Wupperstr.

Hattnitter Str.

Lessingstr.

Am Wimmersberg

Georg-Büchner-Str.

Im Wingert

Bruchhausen

Kopernikusstr., Ruhrstr. u. Wupperstr.

Itterstr.